



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 16. Januar 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer pro 2008 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, Frau X, hatte am 14. Januar 2010 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuer pro 2008 in der Höhe von CHF 4'258.40 und der direkten Bundessteuer pro 2008 in der Höhe von CHF 165.00 gestellt. Ihre Ausgaben würden ihre Einnahmen übersteigen, weshalb es ihr nicht möglich sei, diese Steuerforderungen zu begleichen. Um in der Vergangenheit eine Nach- und Strafsteuerforderung begleichen zu können, habe sie bei Drittpersonen Geld leihen müssen, welches sie nun zurückzahlen müsse. Sie sei überdies alleinerziehend mit einer in Ausbildung stehenden Tochter, was ebenfalls eine finanzielle Herausforderung darstellen würde.

Die Steuerverwaltung hat das Gesuch am 2. Februar 2010 mit der Begründung abgewiesen, dass die offenen Steuerforderungen aus dem vorhandenen Vermögen, insbesondere aus der vorhandenen Stockwerkeigentumswohnung B-Strasse beglichen werden können.

- B. Am 3. März 2010 erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin dagegen Einsprache. Sie führte an, dass sie derzeit nur über wenige bis keine Aufträge aus ihrer Tätigkeit im künstlerischen Bereich verfüge, aber trotzdem das geliehene Geld zurückbezahlen müsse. Zudem sei sie gesundheitlich angeschlagen. Ein Verkauf der Wohnung, kurz vor dem Abschluss der Ausbildung der Tochter, würde beide noch zusätzlich aus dem Gleichgewicht werfen.

Mit Entscheid vom 19. April 2010 hat die Steuerverwaltung die Einsprache abgewiesen. Sie führte dabei im Wesentlichen die gleichen Argumente wie bei der Ablehnung des Steuererlassgesuches an, ergänzte diese jedoch mit dem Hinweis, dass durch eine Aufstockung der Hypothek der Stockwerkeigentumswohnung die ausstehenden Steuerschulden des Jahres 2008 beglichen werden könnten. Zusätzlich begründete die Verwaltung, dass noch weitere Drittgläubiger vorhanden seien, weshalb ein Erlass ohnehin abzulehnen sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegenden Rekurs bzw. Beschwerde vom 8. Mai 2010. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2008. Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. August 2010 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Auf die einzelnen Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen weiter eingegangen.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. April 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Mai 2010 (abgegeben am Schalter der Steuerverwaltung am: 17. Mai 2010) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. April 2010 betreffend Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2008 sei aufzuheben und es seien ihr diese Steuern zu erlassen.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
 - bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäus-

sert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

4. a) Wie die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in ihrer Begründung angibt, hat sie Schulden bei Drittgläubigern, welche ihr Geld zur Bezahlung einer Nach- und Strafsteuerforderung geliehen haben. Es handle sich dabei um drei Forderungen von Verwandten zwischen EUR 20'000.00 und EUR 40'000.00. Sie macht geltend, dass diese Gläubiger nun ausdrücklich ihr Geld zurückfordern würden, weshalb es ihr mit ihrem Einkommen nicht möglich sei, zusätzlich zu den Lebenshaltungskosten

ten die fraglichen Steuern des Jahres 2008 zu bezahlen. Die Steuerverwaltung führt im Rahmen der Vernehmlassung an, dass neben diesen Gläubigern noch weitere bestünden. Aus dem kantonalen Datenmarkt (Abfragezeitpunkt: 06.08.2010), welcher angeblich die Informationen des Betreibungsamtes abbildet, würden sich weitere Forderungen von anderen Gläubigern in der Höhe von CHF 23'338.70 ergeben. Inwiefern dieser Nachweis erbracht ist, kann vorliegend offen bleiben, da die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin anerkennt, weiteren Gläubigern Geld zu schulden.

b) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin befindet sich im Hinblick auf die Rückzahlung sämtlicher ausstehender Forderungen in einer schwierigen finanziellen Situation. Es ist jedoch zu beachten, dass Sinn und Zweck eines Steuererlasses die dauerhafte Sanierung der steuerpflichtigen Person bildet. Im vorliegenden Fall reichen die Mittel der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger aus. Daher würde nicht primär sie von einem Steuererlass profitieren, sondern die übrigen Gläubiger, da für diese bei einem allfälligen Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen ein Konkurrent wegfielen. Das Ziel des Steuererlasses, die dauerhafte Sanierung, würde aufgrund der weiter bestehenden Schulden bei Drittgläubigern auch mit dem Erlass nicht erreicht. Würden hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen bzw. auf ihre gesamten Forderungen verzichten, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung zumindest prüfenswert, soweit nicht andere Ausschlussgründe für einen Steuererlass vorliegen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A1087-2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Vorliegend kann nicht von einer Gesamtsanierung die Rede sein. Im Gegenteil, die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin bringt gerade vor, dass sie nun dringend die anderen Darlehensgeber befriedigen müsse und deshalb die Steuerforderungen nicht begleichen könne. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die übrigen Gläubiger in der Zwischenzeit ganz oder zumindest teilweise bereits befriedigt wurden, da das Gesagte bezüglich der einseitigen Befriedigung auch in diesem Fall zu treffen würde. Ob allenfalls der Grund für die Nichtbezahlung der Steuerforderung in der Befriedigung der anderen Gläubiger lag, kann vorliegend ebenso offen bleiben. Fest steht, dass die fraglichen Steuerforderungen bisher nicht beglichen wurden. Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, dass die Steuerverwaltung zu Recht den Steuererlass nicht gewährt hat, da dieser nicht primär der Rekurrentin bzw. Be-

schwerdeführerin zu Gute kommen würde, sondern den übrigen Gläubigern. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist somit abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens könnte eigentlich auf eine weitere materielle Prüfung verzichtet werden. Die Steuerverwaltung führt in dieser Hinsicht an, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin über Vermögenswerte in Form einer Stockwerkeigentumswohnung verfüge. Die Stockwerkeigentumswohnung am B-Strasse in Basel befindet sich im Eigentum der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist demnach nicht als bedürftig anzusehen. Die mit der Begleichung der ausstehenden Steuerforderungen allenfalls verbundene Aufstockung der Hypothek, ist als zumutbar zu qualifizieren. Somit ist erstellt, dass auch aufgrund einer materiellen Prüfung der Vermögensverhältnisse der Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen ist.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit denselben Bestimmungen (für die direkte Bundessteuer) eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.